

S a t z u n g

des

Zweckverbands Wasserversorgung Hohenzollern

(Fassung vom 01.01.2022)

Verbandsatzung

I. Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden
- Balingen
 - Bisingen
 - Bodelshausen
 - Burladingen
 - Grosselfingen
 - Hechingen
 - Jungingen

sowie der Zweckverband Wasserversorgung des Kleinen Heuberg bilden unter dem Namen

Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S. 408).

- (2) Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) hat seinen Sitz in Burladingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern Trinkwasser zu liefern.
- (2) Zu diesem Zweck betreibt der Verband das vom früheren Landkreis Hechingen im Wege des Vertrags mit allen Rechten und Pflichten, einschließlich der Beteiligung am Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung übernommene Kreiswasserwerk. Der Verband kann ferner die unmittelbaren Beteiligungen von Verbandsmitgliedern an diesem Zweckverband übernehmen.
- (3) Der Verband unterhält und erneuert die Verbandsanlagen. Er kann sie bei Bedarf erweitern, sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungsverträge mit solchen abschließen. Die Lieferung von Wasser an Nichtmitglieder des Verbands ist nur zulässig, soweit sie ohne Beeinträchtigung der Verbandsmitglieder geschehen kann.

§ 3

Verhältnis zu den Verbandsmitgliedern

- (1) Das vom Verband zu versorgende Gebiet, die Verbandsanlagen sowie die Abgrenzung zwischen Ihnen und den Anlagen der Verbandsmitglieder und die Wasserübergabestellen werden in einem Übersichtsplan festgelegt, der von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Vertreterzahl festzustellen ist. Wesentliche Änderungen des Plans müssen mit der gleichen Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vor Änderungen ihrer Anlagen, die auf die Wasserabgabe durch den Verband einen wesentlichen Einfluss haben können, mit diesem ins Benehmen zu setzen.
- (3) Der Verband darf einen Verbraucher im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser versorgen. Die Verbandsmitglieder dürfen vom Verband geliefertes Wasser an Abnehmer außerhalb des nach Absatz 1 festgelegten Versorgungsgebiets nur mit Zustimmung des Verbands abgeben.
- (4) Die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder erfolgt nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung.

§ 4

Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder

- (1) Bei den Wasserbezugsrechten der Verbandsmitglieder wird unterschieden zwischen:
 - a) solchen, die ursprünglich gegenüber dem Kreiswasserwerk bestanden (alte Bezugsrechte) und
 - b) solchen, die auf der erhöhten Beteiligung des Kreiswasserwerks oder der bisherigen Beteiligung einzelner Verbandsmitglieder am Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung beruhen (neue Bezugsrechte).

Hiernach bestehen folgende Berechtigungen:

Verbandsmitglieder	Bezugsrechte bei ZWV l/s	Bezugsrechte bei BWV l/s
Balingen	0,1	2,5
Bisingen	7,3	2,0
Bodelshausen	4,8	-
Burladingen	32,2	7,25
Grosselfingen	4,0	1,0
Hechingen	31,2	5,0
Jungingen	2,7	1,25
Zweckverband „Kleiner Heuberg“	17,0	-
Zweckverband „Wasserversorgung Hohenzollern“	-	6,0
	<hr/>	<hr/>
	99,3	26,00
	=====	=====

- (2) Die Bezugsrechte der Verbandsmitglieder sind maßgebend für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach § 7, für Eigenvermögensumlagen nach § 13 und für die anteilige Aufbringung der Jahresumlagen nach § 14.

§ 5

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl.
- (2) Bei der Aufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 7, 8)
2. der Verwaltungsrat (§ 9)
3. der Verbandsvorsitzende (§10).

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung entsenden Verbandsmitglieder mit Bezugsrechten (Altbezugsrechte) bis zu 2 l/s einen Vertreter, Verbandsmitglieder mit Bezugsrechten von mehr als 2 l/s bis zu 10 l/s zwei Vertreter, die übrigen Verbandsmitglieder für jede angefangenen weiteren 10 l/s Bezugsrechte je einen weiteren Vertreter. Es darf kein Verbandsmitglied ein Drittel der Stimmen erreichen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Absatz 1 der Gemeindeordnung. Sind mehrerer Vertreter zu entsenden, werden die weiteren Vertreter eine Gemeinde vom Gemeinderat, die weiteren Vertreter eines Zweckverbands von der Verbandsversammlung für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt. Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat bzw. bei Zweckverbänden einem Organ des Zweckverbands an und scheidet er aus dem Gemeinderat oder Verbandsorgan aus, endet auch sein Amt als Vertreter oder Stellvertreter zur Verbandsversammlung; das Verbandsmitglied kann für die Restdauer der Amtszeit der Verbandsversammlung einen Ersatzmann wählen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gewählter im Dienst eines Verbandsmitglieds steht und aus diesem Dienst ausscheidet.

§ 8

Zuständigkeit und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. Änderung der Verbandssatzung, sonstige Satzungen (§ 16), den Übersichtsplan (§ 3 Abs. 1) und die Wasserabgabeordnung (§ 3 Abs. 4);
 2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 6), Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 17), Auflösung des Verbands (§ 18), Übernahme von Beteiligungen von Verbandsmitgliedern bei der Bodensee-Wasserversorgung (§ 2 Abs. 2) sowie über Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen und den Abschluss von Dauerwasserlieferungsverträgen mit solchen (§ 2 Abs. 3);
 3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 9), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 10), ferner Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, Tagegeldern und Reisekosten;
 4. Personalangelegenheiten, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen werden;

5. Festsetzung einer Eigenvermögensumlage (§ 13);
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie Festsetzung der Jahresumlagen (§ 14);
 7. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 8. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens mit mehr als 250.000 Euro veranschlagt sind;
 9. Aufnahme von Krediten nach dem Vermögensplan, wenn die Kreditbedingungen ungünstiger sind als die allgemein üblichen Bedingungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
 10. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 25.000 Euro übersteigt;
 11. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, wenn der Wert 25.000 Euro übersteigt;
 12. Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorlegt (§ 9 Abs. 4).
- (2) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
 - (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Eine Gemeinde wird im Verwaltungsrat durch den Bürgermeister, ein Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Verbandsmitglieder mit Bezugsrechten (Altbezugsrechte) von mehr als 15 l/s entsenden einen weiteren Vertreter. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter müssen Mitglied der Verbandsversammlung sein. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, endet auch sein Amt als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates. Für die Restdauer der Amtszeit kann das Verbandsmitglied unter Berücksichtigung von Satz 5 einen Ersatzmann entsenden.

- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder diesem übertragen werden. Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor. Ist der Verwaltungsrat beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle die Verbandsversammlung.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verband der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gilt § 8 Absätze 2 – 4 entsprechend.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer ihrer Amtszeit einen Ersatzmann wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat. Er vollzieht ihre Beschlüsse. Er leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Verband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Verbandsverwaltung

- (1) Der Verband kann hauptamtliche Beamte haben.
- (2) Soweit der Verband nicht eigene Dienstkräfte oder nebenamtlich Tätige bestellt, kann er die Erledigung von Verbandsgeschäften einem Verbandsmitglied mit dessen Zustimmung gegen Kostenersatz übertragen.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 13

Eigenvermögensumlage

Für die Finanzierung von Anlagen kann der Verband im erforderlichen Umfang Eigenvermögensumlagen von den Verbandsmitgliedern anfordern. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 14

Festkosten- und Betriebskostenumlage

- (1) Als Festkostenumlage werden jährlich entsprechend der Höhe der Bezugsrechte umgelegt:
 - a) auf die Verbandsmitglieder mit Altbezugsrechten (§ 4 Abs. 1 Sp. 2) der anderweitig nicht gedeckte Aufwand für Zinsen, sowie für Abschreibungen und Steuern, die auf den Stammwert des Vermögens gelegt werden. Ferner 50 v.H. der übrigen Betriebs- und der Verwaltungskosten im Sinne vom Abs. 2,
 - b) auf die Verbandsmitglieder mit Bezugsrechten aus der Beteiligung am Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (§ 4 Abs. 1 Sp. 3) die von diesem Zweckverband jeweils festgesetzte Jahresumlage nach festen Kosten und Grundlastverpflichtung.
- (2) Als Betriebskostenumlage werden jährlich auf die Verbandsmitglieder nach den im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen umgelegt: die Stromkosten, die Kosten des Wasserbezugs vom Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung – ausgenommen die Festkostenumlage und die Grundlastverpflichtung dieses Verbands – sowie 50 v.H. der übrigen Betriebskosten und der Verwaltungskosten, ferner die nicht unter Abs. 1 fallenden Steuern.

- (3) Die Zuschläge, die zu erheben sind, wenn ein Verbandsmitglied die ihm zustehende Wasserbezugsmenge überschreitet, werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.
- (4) Die Festkostenumlage wird monatlich mit einem Zwölftel des von der Verbandsversammlung beschlossenen Jahresbetrages pro l/s (§ 4 Abs. 1) erhoben. Die Abrechnung der Betriebskostenumlage erfolgt monatlich auf der Basis des tatsächlichen Wasserbezugs und des von der Verbandsversammlung hierfür pro cbm festgelegten Verrechnungssatzes.
- (5) Für vom Verband unmittelbar belieferte Kleinabnehmer wird der Wasserpreis vom Verwaltungsrat festgesetzt.

§ 15

Stammkapital

Das Stammkapital des Verbands wird auf 1.868.082 Euro festgesetzt.

IV. Satzungsbeschlüsse, Auflösung des Verbands Bekanntmachungen

§ 16

Satzungsbeschlüsse

Änderungen der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Vertreterzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Über andere Satzungen beschließt die Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreter.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied sein Ausscheiden schriftlich beantragt oder ihm schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Den Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt die Verbandsversammlung.

- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands weiter. Es hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann ihm jedoch eine Entschädigung gewähren, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbands nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 18

Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands und sein Zusammenschluss mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Vertreterzahl beschlossen werden.
- (2) Unbeschadet einer weitergehenden Haftung nach außen gehen im Falle einer Auflösung des Verbands die verbleibenden Verbindlichkeiten und ebenso vorhandenes Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören, entsprechend ihren Bezugsrechten über. Die Verbandsversammlung kann mit der in Absatz 1 bestimmten Mehrheit eine andere Verteilung beschließen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.